

# SICHER IM RECHT – DIE COMM-UNITY GARANTIERT RECHTSSICHERHEIT DURCH HOHE QUALITÄT

Warum werden immer mehr Juristen als Amts- bzw. Abteilungsleiter eingestellt? Teilweise liegt das an der Änderung des Instanzenzuges mit Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen, mündigeren Bürgern oder einfach vorhandene Rechtsschutzversicherungen von Steuer- und Abgabepflichtigen, was dazu führt, dass sich die Gemeinden und Gemeindeverbände immer öfter mit Rechtsfragen bei der Erstellung von Abgabenbescheiden auseinandersetzen müssen. Berechtigterweise wird dadurch auch von einer Applikation Rechtssicherheit verlangt.

Bei der Konzeption von GeOrg, unserem Gemeinde-Organisator, haben wir uns von Beginn an mit rechtssicheren Bescheiden (Prozessen) auseinandergesetzt. Zahlreiche Entscheidungen von Höchstgerichten zeigen, dass wir uns richtig entschieden haben und in diesem Bereich ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Produkten bieten. Bei der Konzeption von GeOrg spielten unterschiedliche Punkte eine zentrale Rolle.

## 1 BESCHIED VERSUS LASTSCHRIFTANZEIGEN

Früher war es üblich, auf der Rückseite einer Abgabenvorschreibung (Allonge) Informationen zu einem Bescheid anzudrucken und die Abgabenvorschreibung als Bescheid/Lastschriftanzeige zu titulieren. Diesen „Abgabenvorschreibungen“ kommt jedoch **kein Bescheidcharakter** zu. Sie sind insbesondere weder als „Bescheid“ zu bezeichnen noch enthalten sie einen normativen Anspruch, sondern stellen ihrem äußeren Erscheinungsbild eine Lastschriftanzeige dar – tabellarische Gliederung in Buchungstext, EDV-Nr., Nettobetrag, USt-Betrag, USt-Code und Bruttobetrag. Eine Lastschriftanzeige ist aber kein Bescheid. Wir erstellen daher in der Regel Dauerbescheide, damit eine rechtsgültige Fest-

setzung vorgenommen werden kann. Auf keinen Fall weisen wir Lastschriftanzeigen als Bescheide aus!

## 2 BESCHIED VERSUS ZAHLUNGS-AUFTRÄGE

Die von einigen Landesgesetzgebern eingeräumte Möglichkeit der Übermittlung einer Abgabenvorschreibung als Zahlungsauftrag ersetzt keine bescheidmäßige Festsetzung. So müsste in diesem Fall vor jeder Mahnung ein Bescheid festgesetzt werden. Also fällt auch diese Möglichkeit als untaugliches Mittel aus.

## 3 RICHTIGE BESCHIEDADRESSATEN

Folgende rechtliche Grundlagen leiteten uns bei der Entscheidung, alle Liegenschaftseigentümer als Bescheidadressaten im Spruch eines Bescheides anzuführen:

- Bei Vorliegen einer Gesamtschuld liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie einen, mehrere oder alle Gesamtschuldner in Anspruch nimmt. Die Entscheidung nur Einen in Anspruch zu nehmen, ist zu begründen.
- Bei Vorliegen einer Gesamtschuld besteht weiters die Möglichkeit, gegen alle Gesamtschuldner einen einheitlichen Abgabenbescheid zu erlassen.
- Bei einem einheitlichen Abgabenbescheid nach § 199 BAO sind alle Gesamtschuldner als Bescheidadressaten anzuführen.

• Wird der Bescheidadressat sowohl im Spruch als auch im Adressfeld angeführt, so kommt dem Adressfeld lediglich die Wirkung einer Zustellverfügung zu.

• Auf die Zustellfiktion gemäß § 101 Abs. 1 BAO ist hinzuweisen und sie ist nur möglich, wenn der Abgabenbehörde kein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wurde.

• Bestimmt der materielle Abgabengesetzgeber, dass der Abgabeschuldner der Eigentümer der Liegenschaft ist und Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, kommt die Wohnungseigentumsgemeinschaft nach § 18 WEG 2002 nicht als Bescheidadressat in Betracht.

• Weiters ist festzuhalten, dass der VwGH in seinen Erkenntnissen festgestellt hat, dass die Bezeichnung der Bescheidadressaten als „und Mitbes.“ nicht geeignet ist, erkennen zu lassen, gegenüber welchen anderen Adressaten als dem Empfänger die Behörde den Bescheid erlassen will.

## 4 EINE ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG MUSS MÖGLICH SEIN

Eine elektronische Zustellung ist nur möglich, wenn der Adressat auch im Teilnehmerverzeichnis § 28a ZustG gefunden werden kann. Damit muss eine Person – natürlich oder nicht natürlich – abgebildet werden. Es kann keine elektronische Zustellung an eine Personenvereinigung, zB Eheleute, geben. Weiters muss auch der Adressat mit der Abgabestelle übereinstimmen, um eine Sendung mit Zustellnachweis elektronisch oder mit Hybrid Rückschein abbilden zu können.



### COMM-UNITY EDV GMBH

ZUSAMMENSCHLUSS VON  
**4 KOMMUNALEN SW-ANBIETERN**  
(STED, STS, KUB, GEMSOFT)

### LMR

- GEMEINSAME ENTWICKLUNG MIT DEM BM.I
- AKTUELL MEHR ALS **2.000 GEMEINDEN**

2001

32  
MITARBEITER

2004

44  
MITARBEITER

## 5 VERTRETUNGSVOLLMÄCHTEN MÜSSEN ABGEBILDET WERDEN KÖNNEN

Um die Vertretungsvollmachten gemäß § 81 BAO abbilden zu können, gibt es Empfänger, die nicht Eigentümer sind, aber dies darf nicht in einer Adresse dargestellt werden.

### BEISPIEL:

Mustermann Tochter = Eigentümer  
zH Mustermann Mutter = mit Vertretungsvollmacht

Um einen rechtsgültigen Bescheid erstellen zu können, gibt es in diesem Beispiel einen Bescheidempfänger (Zustellverfügung) mit „Mustermann Mutter“ und einen Bescheidadressaten mit „Mustermann Tochter“.

## 6 KORREKTE SEPA-EINZUGSAUFTRÄGE MÜSSEN MÖGLICH SEIN

Die Sache verkompliziert sich noch, wenn die „Mustermann Mutter“ auch noch einen SEPA-Einzugsauftrag machen möchte. Laut SEPA-Bestimmungen muss der Kontoeigentümer mit dem Empfänger übereinstimmen. Es darf daher nicht unter der „Mustermann Tochter“ die Bankverbindung von der „Mustermann Mutter“ verwaltet werden. Dies hätte zur Folge, dass der SEPA-Einzug von einem falschen Kontoeigentümer durchgeführt wird.

## 7 VERWALTER MÜSSEN ABGEBILDET WERDEN KÖNNEN

Verwalter von Liegenschaften, wie z.B. Wohnbaugenossenschaften oder Notare in Verlassenschaftsverfahren benötigen die Bescheide und Lastschriftanzeigen/Rechnungen nicht auf die Organisationseinheit des Verwalters. Nachdem nach geltender Judikatur ein z.H. nicht möglich ist, jedoch der Verwalter richtige Bescheide/Lastschriftanzeigen benötigt (damit die Zuordnung in der Buchhaltung des Verwalters erfolgen kann), wird im GeOrg dafür der abweichende Korrespondenzempfänger verwendet.

### BEISPIEL:

Verlassenschaft nach  
Mustermann Max

Darüber kommt ein Deckblatt mit der Adresse des Notars.

In dieser Sendung für den Notar werden alle Sendungen (mehrere Verlassenschaften) unter diesem Deckblatt abgefertigt. Damit ist auch eine elektronische Zustellung an den Verwalter (hier der Notar, daher Zustellung über das Unternehmensserviceportal (USP)) gegeben.

## 8 EINE STEUERLICH RICHTIGE RECHNUNGSLEGUNG MUSS MÖGLICH SEIN

Gemäß § 11 UStG wird für die Rechnungslegung festgelegt, dass der Leistungsempfänger mit Name und Anschrift und bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,00 übersteigt, die UID-Nr. des Empfängers angeführt werden muss. Am Beispiel der WEG wird dies verdeutlicht: Die WEG (juristische Person mit Rechtsfähigkeit) vertritt die Miteigentü-

mer in Angelegenheiten der Verwaltung, sie ist jedoch nicht Bescheidadressat (siehe Punkt 3)!

Wenn die Hausverwaltung die Vorsteuer (Kanal, Abfall) geltend machen will, muss die Rechnung im Sinne des § 11 UStG ausgeführt sein (UID-Nr. muss angeführt sein!)

Die Rechnung kann daher nicht auf:

Mustermann Max und Mitbesitzer  
z. H. Mustermann Max

lauten. Stattdessen lautet sie in unserem Fall:

WEG  
Straße Hausnummer

Auf dem Deckblatt wird diese Sendung wahrscheinlich an eine Hausverwaltung (siehe Punkt 7) versandt.

## WIR ZIEHEN RESÜMEE:

Vor GeOrg haben wir uns auch mit den zusammengewürfelten Adressen (z.H. usw.) beholfen. Auf den Bescheiden haben wir somit immer den § 101 BAO bemüht.

Wenn man jedoch die obigen acht Anforderungen sauber abbilden möchte, wird man zur Erkenntnis gelangen, dass die Abwicklung im GeOrg höchste Rechtssicherheit bietet und zudem eine digitale Verarbeitung ermöglicht (Registerabgleich mit richtiger Namens- und Adressschreibweise bis zur elektronischen Zustellung). Die Erkenntnisse von Höchstgerichten geben uns vollinhaltlich recht.

**UND:** GeOrg hat all diese Grundlagen von Anfang an implementiert und baut daher auf sauberen Prozessen, verknüpften und integrativen Daten auf.

### MEINE ROLLE IN DER CU IST:

Leitung Produktmanagement

### FOLGENDES COMM-UNITY-PRODUKT EMPFEHLE ICH:

Ich kann alle Produkte empfehlen, unser Kernprodukt GeOrg liegt mir aber besonders am Herzen.

### ICH MAG:

Wandern und die Natur

### AM LIEBSTEN ESSE ICH:

Fisch

RAIMUND  
HARTBAUER



COMM-UNITY  
FACTBOX

### PUBLICWARE-HR

- LOHNBÜRO AUF BASIS VON P&I LOGA
- AKTUELL MEHR ALS 12.000 DN

### GeOrg GEMEINDE-ORGANISATOR

EINE NEUE, INNOVATIVE KOMMUNALE  
LÖSUNG AUF SAP-BASIS

2009

54  
MITARBEITER

2010

58  
MITARBEITER